

Verbot der Lichtreklame.

Amliche Melbung.

Berlin, 1. Dezember.

Bekanntmachung! Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg: Jede Art von Licht-Reklame ist bis auf weiteres verboten. Als Licht-Reklame gelten auch die Licht-Ausschriften an Läden, Geschäftshäusern, öffentlichen Lokalen und Vergnügungstätten. Dieses Verbot tritt am 2. Dezember 1916 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.